

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Recht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu den von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebieten Nonprofitrecht, Kapitalanlegerrecht, Medienrecht und Sportrecht.

Besonders hinweisen möchten wir auf das **neue Telemediengesetz (TMG)**, das für Unternehmer, die über das Internet Ihre Dienste anbieten, Anwendung finden wird und ein erhebliches Abmahn- und Kostenrisiko nach sich zieht. Der Artikel „Änderungsbedarf durch das neue Telemediengesetz (TMG)“ unter der Rubrik „Medienrecht“ macht Sie auf die wesentlichen Punkte aufmerksam.

Die bisherige Rubrik „Wirtschaftsrecht“ wird zukünftig übrigens in einem separaten Newsletter erscheinen – und zwar sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch. Mit diesem Schritt möchten wir dem vielfach geäußerten Wunsch unserer internationalen Mandanten nach regelmäßigen Informationen zum deutschen Recht besser nachkommen. Die erste Ausgabe von „German Business Law news“ ist für Mitte des Jahres geplant.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Nonprofitrecht

Spendenrecht: Kein Spendenabzug für Gewinne bei Prominentenquiz

Das FG Köln hat sich der Meinung des Bundesfinanzministeriums angeschlossen, wonach Gewinne von Prominenten, die in Fernsehquizshows erzielt werden und vom Fernsehsender vereinbarungsgemäß unmittelbar an eine vom Quizteilnehmer benannte gemeinnützige Organisation überwiesen werden, beim Quizteilnehmer nicht als Spende absetzbar sind.

Grund für die Versagung des Spendenabzugs war, dass die Zuwendungen nicht beim Quizteilnehmer, sondern beim Fernsehsender abgeflossen waren. Beim Quizteilnehmer war kein Vermögenszuwachs zu verzeichnen, über den er hätte frei verfügen können. Nur dann aber wäre der Teilnehmer durch die Spende im Gegenzug auch wirtschaftlich belastet und seine steuerliche Leistungsfähigkeit gemindert worden, was einen Spendenabzug erlaubt hätte.

Hinweis: Die Entscheidung dürfte auch in der zugelassenen Revision Bestand haben. Das FG weist zu Recht darauf hin, dass nach den Spielbedingungen eine Auszahlung des Gewinns an den Teilnehmer persönlich zu keinem Zeitpunkt möglich war. Der Teilnehmer hatte nie einen Anspruch auf Auszahlung, über den er verfügen hätte können. Indem der Teilnehmer bestimmen durfte, an welche gemeinnützige Einrichtung der Gewinn gehen sollte, erwarb der Teilnehmer lediglich einen ideellen Vorteil – was nicht genug ist, um eine eigene Spendenleistung des Teilnehmers anzunehmen.

FG Köln, Urteil v. 12.12.2006, Az. 9 K 4243/06

Umsatzsteuerrecht: Umsätze von Mensabetrieben von Studentenwerken

Der BFH entschied, dass Verpflegungsleistungen eines als Einrichtung des öffentlichen Rechts organisierten Studentenwerks gegenüber Studenten umsatzsteuerbefreit sind. Gleiches soll für Umsätze

gegenüber Bediensteten gelten, die zur Durchführung der Aufgaben der sozialen Betreuung und Förderung der Studenten beim Studentenwerk beschäftigt sind.

Zwar könne die Steuerfreiheit nicht unmittelbar § 4 Nr. 23 UStG entnommen werden. Studentenwerke könnten sich aber direkt auf den für sie günstigen Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG berufen, da die Verpflegungsleistungen als eng mit dem Hochschulunterricht verbundene Dienstleistungen zu qualifizieren seien. Die Befreiung durch die Richtlinie habe den Zweck, den Zugang zum Hochschulunterricht nicht durch höhere Kosten zu versperren, die entstehen würden, wenn die eng mit ihm verbundenen Dienstleistungen der Mehrwertsteuer unterworfen würden.

Hinweis: Die Entscheidung liegt auf der gleichen Linie wie eine frühere BFH-Entscheidung (Urteil v. 19.5.2005, V R 32/03, BStBl. II 2005, 900), in der der BFH geurteilt hatte, dass Vermietungsleistungen an Studenten und Bedienstete des Studentenwerks steuerfrei sind.

BFH, Urteil v. 28.9.2006, Az. V R 57/05

Umsatzsteuerrecht: Organisatorische Tätigkeiten im Blutspendewesen als Zweckbetrieb

Das FG Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob die Umsätze eines in den Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes integrierten Vereins dem für Zweckbetriebe geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen.

Der Verein übernahm organisatorische Tätigkeiten, die er überwiegend durch unbezahlte, ehrenamtliche Helfer ausführte. Pro Spender erhielt der Verein von einer gGmbH, für die er tätig war und die für das Verfahren von der Gewinnung von Blutkonserven bis hin zur Lieferung des Blutes an medizinische Einrichtungen verantwortlich war, eine Pauschale. Insgesamt überstiegen die eingekommenen Pauschalen die Aufwendungen des Vereins geringfügig.

Das FG bejahte die Zweckbetriebseigenschaft gemäß § 65 AO und nahm insbesondere zur Wettbewerbssituation des Vereins im Hinblick auf die Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO ausführlich Stellung.

Nach herrschender Meinung schütze die Wettbewerbsklausel zwar nicht nur den konkreten, sondern auch den potentiellen Wettbewerb. Da der Verein mit seinen Organisationsleistungen einzigartig und allein am Markt tätig sei, scheide eine Wettbewerbssituation jedoch aus. Seine besonderen organisatorischen Dienstleistungen würden von anderen Blutspendediensten, die – anders als der Verein – von festen Standorten aus operierten, wegen deren anders gelagerter Organisation nicht benötigt. Außerdem hätte die gGmbH in keinem Fall gewinnorientiert tätige Unternehmen für die Erbringung der Dienstleistungen engagiert. Sie habe sich mit dem Verein

bewusst auf einen ehrenamtlich tätigen Dienstleister verlassen, da es der Einsatz gewinnorientiert tätiger Unternehmen erschwert hätte, die Spendenbereitschaft der Bürger zu wecken.

Dem Gericht zufolge sei selbst dann, wenn man eine Wettbewerbssituation annehmen wollte, ein Eingriff in den Wettbewerb vor Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls gerechtfertigt, da das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Blutspendewesen einen höheren Stellenwert habe als der Schutz des Wettbewerbs.

Hinweis: Auch wenn die Entscheidung letztlich wegen der Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 GG richtig sein dürfte, überzeugt sie nicht durchgehend. So greift z.B. die Feststellung, eine Wettbewerbssituation liege nicht vor, weil der Verein nach dem Kostendeckungsprinzip, d.h. ohne Gewinnaufschlag und dazu unter erheblichem Einsatz ehrenamtlich tätiger Kräfte arbeite, zu kurz. Im Gegenteil: Offenbar war es dem Verein durch die Art und Weise seiner Tätigkeiten sogar gelungen, den Marktzutritt dritter Anbieter von vornherein zu verhindern und damit ganz erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu verursachen.

Das Urteil zeigt wieder einmal, wie schwierig in der Praxis die Unterscheidung zwischen einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und einem Zweckbetrieb sein kann. Letztlich wird stets eine Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an einem intakten Wettbewerb und an der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten vorzunehmen sein, was Entscheidungen im Einzelfall ermöglicht, dem gemeinnützigen Sektor im Voraus aber leider nicht die nötige Rechtssicherheit gibt.

FG Düsseldorf, Urteil v. 9.11.2006, Az. 5 K 3447/04 U

Gemeinnützigkeitsrecht: Bundesverband Deutscher Stiftungen nimmt Stellung zur geplanten Reform

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat zur Initiative des Bundesfinanzministeriums „Hilfen für Helfer“ (siehe Recht aktuell, Ausgabe 01.2007) Stellung bezogen.

Der Bundesverband kritisiert insbesondere die vorgeschlagene Regelung des § 10 b Abs. 1a Satz 2 RefE-EStG, wonach Förderstiftungen von der Erhöhung des Gründungs- (und Zustiftungs-) Höchstbetrags ausgenommen werden sollen. Der Verband weist darauf hin, dass die meisten Stiftungen Zuwendungen an andere gemeinnützige oder staatliche Einrichtungen tätigen und damit als Förderstiftungen organisiert seien. Die Mehrzahl der Stiftungen werde mithin von der Vergünstigung ausgeschlossen. Die Regelung stehe in klarem Widerspruch zum eigentlichen Anliegen des Referentenentwurfs, die Rahmenbedingungen für Stiftungen zu verbessern.

Der Verband fordert darüber hinaus eine Erhöhung des Gründungs- und Zustiftungshöchstbetrags auf 1 Mio Euro statt – wie vom Referentenentwurf

vorgesehen – 750.000 Euro. Dies sei vor allem aus psychologischen Gründen sinnvoll und entfalte eine motivierende Wirkung auf potentielle Stiftungsgründer.

Außerdem möchte der Verband – anders als vom Referentenentwurf angedacht – den Katalog gemeinnütziger Zwecke offen halten und nicht als abschließend verstehen. Eine Gesellschaft unterliege einem stetigen Wandel, so dass es nicht möglich sei, abschließend zu bestimmen, was dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen geeignet sei.

Hinweis: Der Referentenentwurf und insbesondere die Benachteiligung von Förderstiftungen wird zur Zeit im Bundesfinanzministerium geprüft. Ein überarbeiteter Regierungsentwurf wird Mitte Februar 2007 erwartet.

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V., Online-Meldung unter www.stiftungen.org, Januar 2007

Kapitalanlegerrecht

Im Folgenden finden Sie aktuelle US-amerikanische Wertpapier-Sammelklageverfahren, an denen Sie sich beteiligen können.

Hinweis: Bitte melden Sie sich bei uns auf jeden Fall vor Ablauf der jeweils angegebenen Fristen – sowohl bei Geltendmachung von Ansprüchen in bereits abgeschlossenen Verfahren als auch dann, wenn Sie Interesse haben, an einer Klage als so genannter Leitkläger teilzunehmen. Als Leitkläger haben Sie deutlich umfangreichere Einflussnahmemöglichkeiten auf das Verfahren als im Falle einer lediglich passiven Teilnahme.

Neue Fälle:

1. Sammelklage gegen Technical Olympic USA, Inc.

Unsere US-Kollegen haben Sammelklage eingereicht gegen Technical Olympic USA, Inc. (NYSE: TOA).

Dem Unternehmen werden Verstöße gegen den US Securities Exchange Act vorgeworfen. Angestrebt wird Schadensersatz für die Investoren für den erlittenen Kursrückgang am 05.06.2006 in Höhe von 8,9 % sowie die weiteren Kursrückgänge von 7,9 % am 06.06.2006, 12,1 % am 27.09.2006 sowie 35,1 % am 07.11.2006.

Anleger, die in der Zeit vom 01.08.2005 bis zum 06.11.2006 Aktien des Unternehmens erwarben, können an der Sammelklage teilnehmen. Um sich als Leitkläger für die Klage zu bewerben, ist eine Anmeldung bei Gericht **bis spätestens 12.02.2007** erforderlich.

Klageschrift vom 04.01.2007

2. Sammelklage gegen Hornbeck Offshore Services, Inc.

Sammelklage haben unsere US-Kollegen außerdem eingereicht gegen Hornbeck Offshore Services, Inc. (NYSE: HOS).

Dem Unternehmen werden Verstöße gegen den US Securities Exchange Act vorgeworfen. Angestrebt wird Schadensersatz für die Investoren für den erlittenen Kursrückgang am 11.01.2007 in Höhe von 22 %.

Anleger, die in der Zeit vom 01.11.2006 bis zum 10.01.2007 Aktien des Unternehmens erwarben, können an der Sammelklage teilnehmen. Um sich als Leitkläger für die Klage zu bewerben, ist eine Anmeldung bei Gericht **bis spätestens 19.03.2007** erforderlich.

Klageschrift vom 25.01.2007

3. Sammelklage gegen Celestica, Inc.

Eine dritte aktuelle Sammelklage richtet sich gegen das Unternehmen Celestica, Inc. (NYSE: CLS).

Dem Unternehmen werden Verstöße gegen den US Securities Exchange Act vorgeworfen. Angestrebt wird Schadensersatz für die Investoren für den erlittenen Kursrückgang am 12.12.2006 in Höhe von 12 %.

Anleger, die in der Zeit vom 27.07.2006 bis zum 12.12.2006 Aktien des Unternehmens erwarben, können an der Sammelklage teilnehmen. Um sich als Leitkläger für die Klage zu bewerben, ist eine Anmeldung bei Gericht **bis spätestens 13.03.2007** erforderlich.

Klageschrift vom 24.01.2007

Laufende Fälle – Fristen für die Bewerbung als Leitkläger

Unternehmen	Aktienerwerb von – bis	Vorgestellt in	Fristende
Atricure, Inc.	04.08.2005 – 16.02.2006	Recht aktuell 01.2007	09.02.2007
TOP Tankers, Inc.	28.06.2005 – 28.11.2006	Recht aktuell 01.2007	09.02.2007

Abgeschlossene Fälle – Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

Unternehmen	Aktienerwerb von – bis	Vergleichssumme	Fristende
99 Cents Only Stores, Inc.	22.07.2003 – 21.09.2005	\$4.300.000	26.02.2007
Abbey National PLC	02.01.2002 – 10.06.2002	\$525.000	19.04.2007
Abercrombie & Fitch Co.	08.10.1999 – 13.10.1999	\$6.050.000	26.02.2007
Adelphia Communications Corp.	16.08.1999 – 10.06.2002	\$460.000.000	10.03.2007
Advanced Neuromodulation Systems, Inc.	24.04.2003 – 16.02.2005	\$3.000.000	19.03.2007
AMERIGROUP Corp.	16.02.2005 – 28.09.2005	\$5.000.000	20.03.2007
Anchor Glass Container Corp.	25.09.2003 – 04.11.2004	\$5.500.000	30.04.2007
BioOne Corp.	04.02.2004 – 09.05.2005	\$375.000	18.05.2007
Catalina Marketing Corp.	14.10.1999 – 25.08.2003	\$8.500.000	21.05.2007
Central Freight Lines, Inc.	12.12.2003 – 16.03.2005	\$2.600.000	15.04.2007
Cerus Corp.	19.12.2000 – 30.01.2003	\$6.000.000	05.03.2007
Concord Camera Corp.	18.01.2001 – 22.06.2001	\$1.500.000	20.02.2007
CV Therapeutics, Inc.	30.12.2002 – 05.12.2003	\$13.350.000	10.04.2007
DDi Corp.	14.02.2001 – 14.02.2001 (1 Tag)	\$4.350.000	06.04.2007
Dobson Communications, Inc.	06.05.2003 – 09.08.2004	\$3.400.000	26.03.2007
Dominion Bridge Corp. (Cedar Group)	20.04.1995 – 18.05.1996	\$750.000	03.03.2007
Dynacq Healthcare, Inc.	27.11.2002 – 19.12.2003	\$1.500.000	09.02.2007
El Paso Corp.	22.02.2000 – 17.02.2004	\$285.000.000	18.04.2007
Focal Communications Corp.	27.07.1999 – 01.10.2002	\$13.000.000	01.05.2007
Gainsco, Inc.	17.11.1999 – 07.02.2002	\$4.000.000	19.02.2007
Huntington Bancshares, Inc. (SEC)	18.01.2002 – 03.07.2003	\$8.634.480	28.02.2007
King Pharmaceuticals, Inc.	16.02.1999 – 10.03.2003	\$38.250.000	08.02.2007
Krispy Kreme Doughnuts	08.03.2001 – 18.04.2005	\$75.000.000	05.03.2007
Medical Staffing Network Holdings, Inc.	18.04.2002 – 16.06.2003	\$5.000.000	14.05.2007
Molex, Inc.	27.07.2004 – 14.02.2005	\$10.500.000	19.02.2007
Niagra Corp.	27.04.2004 – 01.08.2006	\$380.000	15.02.2007
Philip Services Corp.	28.02.1996 – 07.05.1998	\$79.750.000	18.05.2007
Quovadx, Inc.	22.10.2003 – 15.03.2004	\$9.000.000	15.03.2007
Spiegel, Inc.	16.02.1999 – 04.06.2002	\$17.500.000	05.03.2007
TASER International, Inc.	29.05.2003 – 11.01.2005	\$20.000.000	16.04.2007
The BISYS Group, Inc.	23.10.2000 – 11.08.2006	\$65.875.000	26.03.2007
Transaction Systems Architects, Inc.	21.01.1999 – 19.11.2002	\$24.500.000	24.04.2007
Unilever N.V. (Netherlands)	24.03.2004 – 24.03.2004 (1 Tag)	\$387,784,000	20.04.2007
Van der Moolen Holding N.V.	18.10.2001 – 15.10.2003	\$8.000.000	20.02.2007
VeriSign, Inc.	25.01.2001 – 25.04.2002	\$78.000.000	03.04.2007
Wave Systems Corp.	31.07.2003 – 18.12.2003	\$1.750.000	08.03.2007
Willbros Group, Inc.	06.05.2002 – 16.05.2005	\$10.500.000	28.02.2007
Williams Companies, Inc. (WMB Subclass)	24.07.2000 – 22.07.2002	\$311.000.000	16.02.2007
Winstar Communications, Inc (Individual Defendants)	10.03.2000 – 02.04.2001	\$18.125.000	17.06.2007

Internetrecht: Änderungsbedarf durch das neue Telemediengesetz (TMG)

Vor kurzem wurde das neue Telemediengesetz (TMG) vom Bundestag verabschiedet. Das Gesetz tritt aller Voraussicht nach zum 1. März 2007 in Kraft. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die darin enthaltenen Vorschriften von allen betroffenen Webseitenbetreibern beachtet werden. Grundsätzlich ist vom TMG bereits betroffen, wer als Webseitenbetreiber auf irgendeine Art und Weise Geld mit seiner Website verdient, sei es auch nur über darauf enthaltene Werbeanzeigen.

Das neue TMG wird das bisherige Teledienstgesetz (TDG) sowie den Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) ablösen, auch was die bekannten Impressumspflichten betrifft. Das TMG enthält einige neue Regelungen, die künftig zwingend beachtet werden müssen. Die wichtigsten Punkte sind:

- Pflicht zur Aufnahme einer Datenschutzerklärung auf die Website, die über die Nutzung von Kundendaten Auskunft gibt.
- Werbe-E-Mails müssen künftig als solche besonders deklariert werden.
- In bestimmten Fällen muss sich der Webseitenbetreiber die Einwilligung des Kunden zur Nutzung seiner Daten vorab ausdrücklich einholen und diese Einwilligung protokollieren.

Hinweis: Das Abmahnrisiko bei Nichteinhaltung des TMG ist enorm, da man – wie im Wettbewerbsrecht nicht unüblich – Streitwerte pro Abmahnung von 50.000,- EUR oder mehr zugrunde legen dürfte, aus denen sich dann die Anwaltskosten der abmahnen Seite berechnen. Diese Anwaltskosten müssen von der abgemahnten Partei ersetzt werden.

Internetrecht: Google haftet als Mitstörer

Das LG Hamburg hatte vor kurzem in einem Fall darüber zu entscheiden, ob Google Webseiten mit rechtswidrigem Inhalt aus seinem Trefferindex herauslöschten muss. Dies bejahten die Hamburger Richter erwartungsgemäß.

Die Richter stufen Google als Mitstörer ein, der als solcher von den Betreibern der fremden Webseiten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne. Obwohl der Vorgang, nach dem die "Snippets" angezeigt werden, automatisch ablaufe, beherrsche Google den Vorgang technisch. Selbst wenn es Google nicht möglich sei, einen Algorithmus zu entwickeln, der "Snippets" mit rechtswidrigem Inhalt ausschließt, müsse das Unternehmen Vorkehrungen treffen, um Rechtsverletzungen der Inhaber fremder Webseiten zu vermeiden.

Hinweis: Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von Rechtsverletzungen hat der Betreiber einer Internetseite nach ständiger Rspr. eine verstärkte Überprüfungspflicht und muss zur Verhinderung von weiteren Eingriffen geeignete Vorkehrungen zum Schutz der fremden Rechteinhaber treffen. Wird dies nicht getan, begründet dieses Unterlassen eine (Mit-)Störerhaftung des Betreibers.

LG Hamburg, Urteil v. 28.04.2006, Az. 324 O 993/05

Namensrecht: Streit um Namensrecht "Dorfdisco"

Vor dem LG Berlin hatte der Betreiber des Online-Portals www.dorfdisco.de gegen den Vertrieb von CDs und Videos der Band Dorfdisko unter dem Begriff "Dorfdisco" durch das Musiklabel Motor Music geklagt.

Das Online-Portal befürchtete, durch die drohende Verwechslungsgefahr zur Herausgabe der Domain verpflichtet zu sein. Das Gericht sah nicht nur den Unterlassungsanspruch als gegeben an, sondern gab dem Kläger auch einen Auskunftsanspruch über Vertrieb, Umsätze und Gewinne bezüglich der Tonträger unter dem Begriff "Dorfdisco". Die vorgerichtlichen Abmahnkosten habe ebenfalls Motor Music zu tragen.

Hinsichtlich weiterer Schadensersatzansprüche des Klägers muss das Gericht erst noch abschließend entscheiden.

LG Berlin, Teilurteil vom 20.12.2006, Az. 16 O 505/05

Fotorecht: Konkrete Umstände des Einzelfalls haben bei der Anwendung der Lizenzanalogie Vorrang vor MFM-Empfehlungen

Der BGH hatte im vorliegenden Fall über die Grundsätze der Schadensberechnung nach der sog. Lizenzanalogie zu entscheiden.

Der Kläger hatte der beklagten Verlegerin einer Tageszeitung Photos zur Verfügung gestellt, die zusätzlich auch von einer weiteren Beklagten veröffentlicht wurden.

Das Berufungsgericht hatte sich bei der Schätzung der angemessenen Lizenzgebühr ausschließlich auf die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen) gestützt.

Nach Ansicht des BGH ist jedoch zur Bemessung der Lizenzgebühr der objektive Wert der Benutzungsberechtigung maßgebend, so dass es auf die gesamten wesentlichen Umstände des Einzelfalls ankommt.

Zudem wurde gerügt, dass das Berufungsgericht sich ohne Begründung über die Bedenken hinwegsetzte, dass es sich bei der MFM um eine Interessenvertretung der Anbieterseite handle.

Hinweis: Im gewerblichen Rechtsschutz kann der Geschädigte seinen Schaden nach der sog. Lizenzanalogie berechnen. Diese fragt danach, was redliche Vertragsparteien vernünftigerweise als angemessene Lizenzgebühr für die konkrete Art der in Frage stehenden Nutzung durch den Schädiger vereinbart hätten. Im Falle von Lichtbildverletzungen sollen nach dem BGH Vergütungstabellen bei der Bestimmung einer angemessenen Lizenzgebühr fortan keine entscheidende Rolle mehr spielen. Entscheidend seien vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalles.

BGH, Urteil v. 06.10.2005, Az. I ZR 266/02

Internetrecht: ASP-Verträge sind in der Regel Mietverträge

Über die Rechtsnatur von ASP-Verträgen hatte der BGH angesichts eines Falles zu entscheiden, in dem ein ASP-Anbieter gegen einen Kunden klagte, der in den ASP-Leistungen Mängel beanstandete und daher die Zahlung verweigerte.

Application Service Provider (ASPs) gestatten Kunden die Nutzung von Software-Anwendungen via Internet, welche regelmäßig auf einem zentralen Server in einem leistungsfähigen, sicheren und mit hoher Speicherkapazität ausgestatteten Rechenzentrum abgelegt sind.

Der BGH sah entsprechend den mietrechtlichen Regelungen die Darlegungs- und Beweislast beim ASP-Anbieter. Die mietrechtlichen Regelungen seien anzuwenden, da auch beim ASP-Vertrag die Leistung vor allem in der Gewährung der Onlinenutzung von Software für einen begrenzten Zeitraum zu sehen sei.

Danach sei die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflicht bis zum Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache vom Vermieter zu beweisen. Im vorliegenden Fall war diese Frage noch nicht abschließend geklärt worden, so dass zur Sachverhaltsaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

BGH, Urteil vom 15.11.2006, Az. XII ZR 120/04[2]

eBay-Recht: Vertragliche Bindung des eBay-Verkäufers trotz Verkaufs erheblich unter Wert

Das OLG Köln hat entschieden, dass ein über eBay geschlossener Kaufvertrag auch dann wirksam ist, wenn der Kaufgegenstand erheblich unter Preis gekauft wurde.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Verkäufer eine landwirtschaftliche Maschine zur Ernte von

Zuckerrüben, einen sog. Rübenroder, im Wert von 60.000 Euro angeboten, mit der Sofort-Kaufen-Option zum Preis von 60.000 Euro. Startpreis der Auktion war jedoch 1 Euro und das vertragsschließende Höchstangebot lag bei 51 Euro.

Nachdem der Beklagte mitteilte, dass die Maschine schon verkauft sei und man das Angebot bei eBay nicht habe löschen können, klagte der ebay-Käufer nun auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 59.949 Euro nebst Zinsen.

Die Richter sprachen dem Kläger den Schadensersatzanspruch zu. Ein Vorbehalt sei für Dritte nicht erkennbar gewesen. Zudem habe der Beklagte die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, zumal er auf seinen Fehler von Dritten hingewiesen worden sei. Daher habe er das Risiko zu tragen.

OLG Köln, Urteil v. 08.12.2006, Az. 19 U 109/06

Internetrecht: Standardisierte Massenabmahnungen bei unterlassener oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung im Online-Handel zulässig

In einem vom OLG Frankfurt zu entscheidenden Fall hatte ein Abgemahnter gegen den Betreiber eines Bekleidungsshops geklagt, dessen Anwalt innerhalb von drei Monaten ca. 200 Abmahnungen wegen fehlerhafter Hinweise auf das Widerrufsrecht verschickt hatte.

Das Gericht sah das juristische Mittel einer standardisierten Massenabmahnung als zulässig an. Insbesondere läge kein Missbrauch der Abmahnung nach § 8 Abs. 4 UWG vor, da der Abmahnende das finanzielle Risiko einer unberechtigten Abmahnung trage. Aufgrund der Vielzahl der Abmahnungen müsse nach Ansicht der Richter von einem Missstand bei der Einhaltung der Pflicht nach der BGB-InfoV ausgegangen werden, den es zu beseitigen gelte.

Hinweis: Gemäß der BGB-InfoV haben Internethändler, die als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anzusehen sind, Verbraucher auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen. Unterlassene oder fehlerhafte Widerrufsbelehrungen führen häufig zu Abmahnungen durch Mitbewerber.

OLG Frankfurt, Urteil v. 14.12.2006, Az. 6 U 129/06

Musikrecht: EMI verlangt 100 Millionen Dollar Schadensersatz von InfoSpace

In New York hat der Musikverlag EMI gegen InfoSpace, einen amerikanischen Klingelton- und Handy-Games-Vermarkter, Klage wegen falscher Tantiemenabrechnungen eingereicht.

InfoSpace und ihre Tochterfirmen sollen unlizenzierte Klingeltöne verkauft haben, und zwar

auch in Märkten, für die sie keine Rechte erworben hatten.

Zwar habe es Schwierigkeiten bei der zugesicherten Rechnungsprüfung durch EMI gegeben, inzwischen verfüge EMI aber über genügend Beweise für falsch ausgewiesene und nicht abgeführte Tantieme.

Hinweis: "Audit"- oder Rechnungsprüfungsklauseln in Musiklizenzverträgen kommt insbesondere bei der Lizenzierung größerer Rechtekataloge eine erhebliche Bedeutung zu. Nur auf diese Weise können Musikverlage und Plattenfirmen gezwungen werden, ihre Bücher für die Rechteinhaber zu

öffnen. Rechnungsprüfer ermitteln dabei häufig Millionenbeträge "vergessener" Tantiemenzahlungen. Die Kosten für die Einschaltung eines Rechnungsprüfers können bei erfolgreicher Ermittlung auf die Gegenseite umgelegt werden, soweit dies die betreffende "Audit"-Klausel im Lizenzvertrag vorsieht. Auch aus diesem Grund lohnt sich also ein hartnäckiges Verhandeln über diese Klauseln vor Unterzeichnung des jeweiligen Lizenzvertrages.

Online-Meldung unter www.musikwoche.de; Mitteilung vom 22.01.2007

Sportrecht

Allgemeines Sportrecht: Keine steuerliche Besserstellung von sportlichen Großveranstaltungen

Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) sprach sich gegen eine Steuererleichterung für sportliche Großveranstaltungen aus. Vielmehr sei eine international einheitliche Regelung anzustreben, um den Nachteil im Vergleich zu internationalen Bewerbern bei Meisterschaften auszugleichen.

Eine erneute Olympiabewerbung habe für ihn momentan keine Priorität; dies sei im Übrigen zunächst eine Entscheidung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Online-Meldung unter www.dav.de; Mitteilung vom 12.01.2007

Allgemeines Sportrecht: Internetauktionen von Fußballtickets

Nachdem bei Internetauktionshäusern in letzter Zeit häufiger Fußballtickets von Mitgliedern des Fanclub Nationalmannschaft versteigert worden waren, hat der Deutsche Fußball-Bund (DFB) nun entsprechende Kartenzuweisungen storniert und die Verkäufer aus dem Fanclub ausgeschlossen.

Zwar soll nach Angaben des zuständigen Projektleiters beim DFB, Michael Kirchner, die Möglichkeit des exklusiven Ticketangebots erhalten bleiben, allerdings würden gleichzeitig die Maßnahmen gegen Missbrauch verstärkt.

Online-Meldung unter www.dfb.de; Mitteilung vom 01.01.2007

Allgemeines Sportrecht: Demnächst Dopingkontrollen auch im E-Sport

Nachdem 2006 bereits der Besitz und Konsum sämtlicher Drogen auf Events der Cyberathlete Professional League (CPL) verboten worden waren, sieht sich der Veranstalter aufgrund der steigenden Professionalität der Wettkämpfe und der höheren

Preisgelder nun veranlasst, auch Dopingkontrollen durchzuführen.

CPL, die 1997 gegründet wurde, gehört mit insgesamt 45.000 Spielern und 35 Hauptveranstaltungen zu den professionellsten Turnierveranstaltern. Während E-Sport in einigen Ländern bereits als Sportart anerkannt ist, ist in Deutschland die Anerkennung vom Deutschen Olympischen Sportbund bislang verwehrt geblieben.

Online-Meldung unter www.dav.de; Mitteilung vom 08.01.2007

Allgemeines Sportrecht: Sporthilfe-Eid von Athleten abgelegt

Anlässlich des 40. Jubiläums der Stiftung Deutsche Sporthilfe legten bisher neun geförderte deutsche Sportler den „Sporthilfe-Eid“ ab, für den jeweils Vertrauenspersonen und Trainer bürgten.

Nach Aussage des Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Michael Ilgner, dient das schriftliche Versprechen dem Kampf für die Werte des Sports und gegen Doping. Bei einem Verstoß gegen den Eid müssen die Fördergelder der letzten zwei Jahre zurückgezahlt werden.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat als wichtigste private Förderinstitution in Deutschland seit 1967 über 38.000 Athleten mit einer Gesamtsumme von ca. 350 Mio. Euro unterstützt.

Online-Meldung unter www.sporthilfe.de; Pressemitteilung vom 03.01.2007



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**News und Urteile im Volltext
finden Sie auch auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**